



Num. XXIII.

Verordnung wegen der gütsherrlichen Pfandungen  
von 1656.

**W**ir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe; Füget allen Unsern gehorsamen Unterthanen hiermit gnädig zu wissen, wie daß, nach angetretener Unserer Landesregierung, Unsere adeliche Landsasse und liebe Getreue Uns geklagt und zu wissen gethan, ob wol dieselbe genugsam befugt wären, wider ihre säumhafte Pächtere, vermittelst der Pfandung, zu verfahren, und zu Abzahlung ihrer Zinsen, Pacht Korn und Diensten und dergleichen Prästationen anzuhalten, daß gleichwol sich die Zins. Pacht. und Dienstleute solcher Pignoration und Pfandung de facto widersetzen, unterdessen aber ihre schuldige Praestationes nicht abtrügen, und vermittelst solcher widerrechtlichen Opposition der Schuldigkeit ihrer praestandorum in effectu ganz und zumal sich entschütteten, und also Uns unterthänig, münd. und schriftlich ersuchet und gebädet, Wir wolten gnädig gerühen, ihnen wider solche opponirende Pachtleute in Gnaden zu assistiren und beizustehen, und also bei ihrem hergebrachten jure pignori, oder Pfandungsgerechtigkeit zu vertreten. Gleichwie Wir nur einem jeden, wozu er Rechtswegen befugt, kräftiglich die Hand zu bieten, Uns schuldig erachten, Wir auch bey Unserer geführten mühseligen Regierung genugsam befunden, daß bemeldte Unse adeliche Landsassen ohne Contradiction und einiges Menschen Einrede solch Gerechtigam hergebracht, auch abermal zum Ueberfluß auf dem im Anno 1614 gehaltenen öffentlichen Landtage von weiland Graf Simon

von dem jüngern, Unserm Hochgeehrten Herrn Vatern Hochseligen Ungedenkens, in Gnaden confirmirt und bestätiget, und ob wol einige vorwenden mögten, als wann sie, Unse adeliche Landsassen, nachgehends solche Gerechtigkeit in Abgang kommen lassen, so ist doch, darauf zu wissen, daß solches vorerst unrichtig unerwiesen, und dann daß sich einer solchen Gerechtigamkeit zu bedienen, in ihrem freien Willen und Mächten gestanden, in welchen Fällen aber, als in rebus merae facultatis, ganz und zumal keine Verjährung zugestatten, welches dann dahero um so viel deweniger Bedenkens hat, in dem weiland Hochwolgeborne Herr Johan Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Unser freundlicher lieber Herr Bruder Christeliger memori, eine solche Pfandungsgerechtigkeit Unserm Adelichen Landsassen wissentlich und wohlbedächtlich in Gnaden wiederum erneuert, confirmirt und bestätiget, solches auch per publicum proclamatum unterm Dato den 26 Jaanuarii 1652 allen und jeden Unsern Unterthanen, Zins. und Pachtleuten haben in Gnaden verkündigen, denselben auch bey höchster Unnade und Strafe anbefehlen lassen, denselben gehorsamslich zu geleben, und nachzukommen, also, und damit Wir an Unserer Landesobrigkeitlichen Schuldigkeit nichts mögen erwinden lassen, so thun Wir gleichfalls, nach dem Exempel Unserer löblichen Antecessoren, bevorab vermöge weiland Unseres Herrn Großvatern Graf Simon des ältern Christel. memori aufgerichteten Testaments. §. Ist auch ferner Unse ernstliche Meinung ic. solch Pfandungsrecht, obbesagten Unserm adelichen Landsassen, so viel die unstreitige Dienste, Pächte, Weinkäufe und Zehentkorn betrifft, in Gnaden bestätigen und erneuern, und solches um so viel mehr, weil die Hochansehnliche vornehme Kaiserliche subdelegati H. Commissarii, in derselben mit eigenen Händen unterschriebenen Gutachten sub Dato Hameln den 2 Julii 1655. §. Belangent in specie das Privilegium pignori ic. (nachdem dieser Pfandungspunct der Gnüge nach denselben vorgebracht, ponderiret und examiniret) Unsern getreuen Landsassen von Adel und Ritterschaft auf ihre ständige re-

ditus und praestationes wolbedächtlich abjudiciret und zuerkant, wollen derowegen allen und jeden Unsern Unterthanen, so Uns mit schwerem Eid und Pflichten obligat und verbunden seyn, gnädig, ernstlich und einem jeden bei Poen 100 Goldfl. anbefohlen haben, würde einer von Unsern Landsassen wider ihre Zins- und Pachtleute, wegen nicht Bezahlung ihrer unstreitigen Praestandorum mit der Pfandung verfahren, daß sie denselben solche Pfande unweigerlich ausfolgen lassen, und keinesweges sich opponiren und widersetzen sollen, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade, obberührte und andere Strafe zu vermeiden, es sol aber dieses verstanden werden, von den unstreitigen und laufenden praestationibus, denn dasjenige, was bei den verderblichen Kriegeszeiten aufgeschwollen, bleibt bis zu weiterer Unserer gnädigen Decision ausgefetzt. Erbieten Uns auch gnädig dahin, solte ein oder ander von Unsern adelichen Landsassen, sich einer übermäßigen Pfandung wider Unsere Unterthanen, Pacht- und Dienstleute bedienen, daß Wir solchen in continenti auf vorbrachte münd- oder schriftliche Klage remediren, und also dahin sorgfältig gedenken wollen, damit keiner über sein Vermögen und Gebür sol beschweret werden, nicht zweifelnd, es werde ein jeglich gehorsamer Unterthan diesem Unserm gnädigen ernstlichen Befehl wissen gebürsam nachzuleben und sich für Schaden zu hüten, verbleiben ihnen sonsten mit beharlichen Gnaden sonders wohl begethan. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, den 18 Decembr, 1656.

Verordnung wegen der Einsieger, Hoppenplöcker und Kleinkötter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen Unsern Drossen, Beamten und allen aufm Lande wohnenden Unterthanen samt und sonders hiermit gnädig zu wissen, was Gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere so vor diesem keine Pferde gehabt und gehalten, nunmehr Pferde zugelegt, von denselben aber Uns ganz und gar keine Dienste prästiret und geleistet werden; gleichwie nun solches nicht allein Unsern andern Unterthanen, so mit ihren Pferden ihre Dienste Uns abzustatten schuldig, sondern auch denen, so Hude und Weide haben, zu nicht geringem Nachtheil und consequenter zu Unserm sonderbaren Besten dasselbe nicht gereicht, und Wir daher eine Aenderung deswegen zu machen für nöthig befunden; also befehlen Wir hiermit gnädig ernstlich und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. daß dorbenante Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere, so vor diesem keine Pferde gehalten, stündlich ihre Pferde abschaffen, sich in diesem paktu der Polizei-Ordnung gemäß verhalten, und wie von Alters gebräuchlich ihrer Nahrung bedienen sollen; gleichfalls demandiren Wir Unsern Drossen und Beamten hiernit ernstlich, daß sie diejenigen, so mit Abschaffung ihrer Pferde sich säumhaft erweisen, und also diesem Unserm Befehl nicht gehorsamlich geleben würden, dazu ernstlich anhalte, auch sonsten zu Auszahlung der verurtheilten Strafe compelliren sollen, dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzukommen, und sich selbst für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 19 Januar 1658.